

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 1. Juni 2016

42. Stück

148. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017

148. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck regelt in Umsetzung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshof Zl. Ro 2014/10/0062 vom 18.03.2015 die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017, präzisiert die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 79 UG (Rechtsschutz bei Prüfungen) auf diese Auswahltests und legt die sich daraus notwendiger Weise ergebenden Abläufe und Fristen fest.

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2016/2017, gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz sowie der medizinischen Fakultät der Universität Linz, auf Basis des § 71d UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber der Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin durch.

Die Gestaltung der Auswahlverfahren 2016 baut auf die im Zuge der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren von 2013 bis 2015 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Prozederes dar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl. Ro 2014/10/0062 vom 18.03.2015 entschieden, dass auch Testungen im Zuge eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung in Bezug auf den Rechtsschutz wie Prüfungen nach UG anzusehen sind und damit dem Rechtsschutz des § 79 UG unterliegen.

Obwohl die Auswertungen der Auswahltests der Aufnahmeverfahren von 2013 bis 2015 eine zu vernachlässigende Fehlerquote zeigten und sich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes auf die Universität Graz, somit auf keine Medizinische Universität bezog, ist es dem Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck ein dringendes Anliegen, das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes unverzüglich umzusetzen.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt den Inhalt und das Verfahren der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle des Auswahltests für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017. Des Weiteren wird der für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof Zl. Ro 2014/10/0062 vom 18.03.2015 bestehende Rechtsschutz präzisiert und die sich daraus notwendigerweise ergebenden Abläufe und Fristen festgelegt.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2016/2017, welche am Auswahltest gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 28.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 15. Stk., Nr. 58, teilgenommen haben.

III. Ergebnisbekanntgabe, Einladung zur Zulassung

§ 3. (1) Voraussichtlich in der KW 32 wird allen Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2016/2017, welche am Auswahltest teilgenommen haben, das Testergebnis zugestellt.

(2) Für die **Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin** stehen für das Studienjahr 2016/2017 folgende Studienplätze zur Verfügung:

| Quote | Humanmedizin |
|--------------|---------------------|
| AUT | 270 |
| EU | 72 |
| Nicht-EU | 18 |
| SUMME | 360 |

Nach händischer Korrektur der Auswertung erhalten verbindliche Einladungen zur Zulassung:

| Quote | Humanmedizin |
|--------------|---------------------|
| AUT | 260 |
| EU | 62 |
| Nicht-EU | 10 |
| SUMME | 332 |

Nach Abschluss des Korrekturverfahrens erhalten zusätzlich verbindliche Einladungen zur Zulassung:

| Quote | Humanmedizin |
|--------------|---------------------|
| AUT | 10 |
| EU | 10 |
| Nicht-EU | 8 |
| SUMME | 28 |

(3) Für die **Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin** stehen für das Studienjahr 2016/2017 folgende Studienplätze zur Verfügung:

| Quote | Zahnmedizin |
|--------------|--------------------|
| AUT | 30 |
| EU | 8 |
| Nicht-EU | 2 |
| SUMME | 40 |

Nach händischer Korrektur der Auswertung erhalten verbindliche Einladungen zur Zulassung:

| Quote | Zahnmedizin |
|--------------|--------------------|
| AUT | 25 |
| EU | 5 |
| Nicht-EU | 1 |
| SUMME | 31 |

Nach Abschluss des Korrekturverfahrens erhalten zusätzlich verbindliche Einladungen zur Zulassung:

| Quote | Zahnmedizin |
|--------------|--------------------|
| AUT | 5 |
| EU | 3 |
| Nicht-EU | 1 |
| SUMME | 9 |

IV. Korrekturverfahren

§ 4 (1) Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beginnt gemäß § 79 UG die Frist von zwei Wochen zur Beantragung der Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung wegen eines schweren Mangels. Mit dem Antrag ist der schwere Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Ein schwerer Mangel liegt nur dann vor, wenn es bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu einer anderen Beurteilung der Prüfung gekommen wäre, welche statt zur vorläufigen Absage, zur Einladung zur Zulassung geführt hätte.

§ 5. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017, welche eine vorläufige Absage erhalten haben, werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme im Zuge des Korrekturverfahrens und die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 79 UG im Zuge der vorläufigen Absage ausdrücklich informiert.

§ 6. (1) Im Rahmen des Korrekturverfahrens werden folgende Rangplätze besonders zur Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle des Auswahltests eingeladen.

| Quote | Humanmedizin |
|----------|--------------|
| AUT | 261 – 280 |
| EU | 63 – 82 |
| Nicht-EU | 11 – 30 |

| Quote | Zahnmedizin |
|----------|-------------|
| AUT | 26 – 45 |
| EU | 6 – 25 |
| Nicht-EU | 2 – 21 |

(2) Für höhere Ranglistenplätze besteht, nach den Erfahrungswerten der Vorjahre, selbst bei Fehlausewertungen durch die EDV-mäßige Auswertung, keine reelle Chance auf den Erhalt eines Studienplatzes.

V. Anmeldung zur Einsichtnahme

§ 7. (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017, welche eine vorläufige Absage erhalten haben, können sich ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der vorläufigen Absage (voraussichtlich in der KW 32) an den darauffolgenden sechs Tagen durch elektronisches Einbuchen in das Terminbuchungssystem für einen Einsichtnahmetermin anmelden.

(2) Jede Studienwerberin/jeder Studienwerber darf sich nur zu einem einzigen Einsichtnahmetermin anmelden. Zur Vermeidung von Missbrauch werden, im Fall von Mehrfachanmeldungen, alle gebuchten Termine der Studienwerberin/des Studienwerbers amtlich gestrichen.

(3) Die Einsichtnahme wird 2016 an noch zu bestimmenden Tagen innerhalb der KW 33/34 stattfinden. Dieser Zeitraum liegt in jener Zeit, welche für alle Testwerberinnen/Testwerber als Zeitraum der Zulassung und somit Anwesenheit in Innsbruck bekannt ist. Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden im Rahmen der Bekanntgabe des Testergebnisses über die genauen Termine informiert.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber können sich bei der Einsichtnahme durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bevollmächtigte, welche keine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen sind, haben die Bevollmächtigung durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (zB Rechtsanwälte, Notare) haben das Bevollmächtigungsverhältnis nur glaubhaft zu machen.

VI. Umfang und Inhalt der Einsichtnahme

§ 8. (1) In Anwendung der Bestimmungen des § 79 Abs 5 UG wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei nicht positivem Prüfungsergebnis, dieses liegt vor, wenn die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine vorläufige Absage erhalten haben, auf Antrag eine einmalige Einsicht in folgende Unterlagen gewährt:

- Prüfungsprotokoll;
- Prüfungsfragen;
- Vorlage der korrekten Antworten (Antwortbogen);
- persönlicher Antwortbogen der Testwerberin/des Testwerbers.

(2) In Anwendung der Bestimmung des § 79 Abs 5 UG sind die gestellten Prüfungsfragen, soweit es sich um Multiple-Choice-Fragen handelt, inklusive der jeweiligen Antwort-Items, vom Recht auf Vervielfältigung jeglicher Art ausgenommen.

VII. Detailbestimmungen, Durchführung Einsichtnahme

§ 9 (1) Die Einsichtnahme findet in dem auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Raum statt.

(2) Die Einsichtnahme wird für die Dauer von 50 Minuten gewährt.

(3) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist strengstens untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Auswahltests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(4) Personen, welche versuchen unzulässige Gegenstände zur Einsichtnahme mitzunehmen, werden unverzüglich von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

(5) Unzulässige Gegenstände sind:

- Uhren jeglicher Art (auch zB analoge oder digitale (Armband-)Uhren, Wecker, Stoppuhren, etc.);
- Schreibutensilien jeglicher Art;
- eigene Kopfbedeckungen (es werden OP-Hauben und intimitätsgewährende Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung gestellt);
- Jacken, Mäntel, Taschen;
- sämtliche Lernunterlagen, Wörterbücher, Lexika, etc.;
- Taschenrechner, Formelsammlungen, Periodensysteme oÄ;
- Papier, Lineale;
- alle elektronischen Geräte (zB Smartphone/Mobiltelefon, Kamerabrille, Notebooks, Kameras, Aufnahme-/Abspielgeräte, Organizer oÄ);
- Lebensmittel und Getränke.

(6) Es werden, gegen eine Schlüsselkaution von 20 €, Garderobekästchen angeboten.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 10. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
